

**Ministerium für Gesundheit,  
Emanzipation, Pflege und Alter  
Herrn Dr. Müller  
40190 Düsseldorf**

**DBfK Nordwest e.V.**

**Geschäftsstelle**  
Lister Kirchweg 45  
30163 Hannover

**Regionalvertretung Nord**  
Am Hochkamp 14  
23611 Bad Schwartau

**Regionalvertretung West**  
Müller-Breslau-Straße 30a  
45130 Essen

**Zentral erreichbar**

Telefon (05 11) 69 68 44-0  
Telefax (05 11) 69 68 44-299  
E-Mail nordwest@dbfk.de

Hannover, 09.03.2016

Ihr Aktenzeichen 213-0511.1

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten**

Sehr geehrter Herr Dr. Müller,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen der Verbändeanhörung Stellung im Gesetzgebungsverfahren zum Entwurf des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG) nehmen zu können.

In der Einladung zur Verbändeanhörung vom 16.02.2016 haben Sie bereits darauf hingewiesen, dass sich der Änderungsbedarf des bestehenden Gesetzes in der noch geltenden Fassung aus dem Jahr 1999 vor allem auf Regelungen zu Unterbringungsmaßnahmen, die nicht im Einklang mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung und der veränderten Rechtslage im Bereich der allgemeinen Patientinnen- und Patientenrechte sowie des Betreuungsrechts stehen, bezieht.

Daher ist nachvollziehbar, dass die wesentlichen Änderungen des Gesetzes auf diese Aspekte abstellen.

Gleichwohl wird aber auch eingeräumt, dass es auf Grund von angezeigten Problemen in der Umsetzungspraxis in Teilbereichen Konkretisierungen sowie Klarstellungen bedürfe.

Aus der Perspektive der beruflichen Pflege ergibt sich hier der Bedarf, den Stellenwert der Pflege in dem durch das Gesetz geregelten Handlungsfeld zu verdeutlichen.

Zu unserem größten Bedauern wird der Beitrag der beruflichen Pflege an der Gewährleistung einer sicheren Umgebung für psychisch Kranke im Änderungsentwurf des o.a. Gesetzes nicht erwähnt.

So wird z.B. in § 10 in Aussicht gestellt, dass die zuständige Aufsichtsbehörde Aufgaben auf einen Krankenhausträger übertragen könne, sofern unter anderem eine geeignete personelle Ausstattung nachgewiesen würde. Diese wird oder ist nicht näher definiert, außer, dass die Entscheidung für den Einsatz von Personal der ärztlichen Leitung obliegt. Das widerspricht dem Selbstverständnis der professionellen Pflege - wir nehmen unsererseits in Anspruch, die Bestimmung des pflegerischen Personalbedarfs zur Gewährleistung einer sicheren Pflege psychisch Kranker auf Basis unserer spezifischen Fachlichkeit und für unsere eigene Berufsgruppe selbstbestimmt treffen zu können und sprechen anderen Berufsgruppen diese Kompetenz entschieden ab.

In § 18 ist von einer medizinisch notwendigen Behandlung die Rede - hier muss der therapeutische Anteil der psychiatrischen Pflege ergänzt werden. Das manifestiert zugleich den Anspruch der beruflichen Pflege in der Psychiatrie, die Verantwortung für das eigene Handeln vollumfänglich zu übernehmen.

In § 23 Abs. 4 ist die Beteiligung einer Fachpflegenden/eines Fachpflegenden für Psychiatrie zur ergänzen.

Wir fordern zusätzlich die Berücksichtigung der maßgeblichen Vertreter der beruflichen Pflege im Landesfachbeirat Psychiatrie (§ 31 Abs. 1). Dies würde auch im Einklang mit dem GKV-Versorgungsstärkungsgesetz (GKV-VSG) sowie dem Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW) stehen. In beiden Gesetzen ist die Beteiligung der beruflichen Pflege in Gremien wie den Beiräten zum Medizinischen Dienst der Krankenversicherung gemäß § 279 Abs. 4a SGB V oder dem Landesausschuss Alter und Pflege gemäß § 3 Abs. 2 APG NRW bereits realisiert.

In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass der Deutsche Berufsverband für Pflegeberufe (DBfK) Nordwest e.V. aufgrund seiner Mitgliederstärke die maßgebliche Interessenvertretung aller beruflich Pflegenden in Nordrhein-Westfalen ist.

Uns ist bewusst, dass das ursprüngliche Gesetz und die vorliegende Anpassung in erster Linie dem Schutz von Menschen gilt, denen wegen einer psychischen Erkrankung eine vorübergehende Anordnung zur Unterbringung in einer psychiatrischen Einrichtung droht bzw. bei denen sich eine solche als notwendig erweist. Umso mehr betonen wir, dass die berufliche psychiatrische Pflege einen in der Begleitung und Therapie psychisch Kranker unverzichtbaren Beitrag darstellt und als solcher auch organisatorische Verantwortung übernehmen kann und will. Eine entsprechende Berücksichtigung der beruflichen psychiatrischen Pflege und die Anerkennung psychiatrischer Pflege als selbstständiger Therapiepartner sollte zur Abbildung einer korrekten Versorgungsrealität im vorliegenden Gesetzesentwurf noch eingearbeitet werden.

Mit freundlichen Grüßen

*Martin Dichter*

Martin N. Dichter  
Vorstand  
DBfK Nordwest

*Burkhardt Zieger*

Burkhardt Zieger  
Geschäftsführer